

FNB Gas - Hinweispapier

an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
zur Umsetzung der **Richtlinie des EU-Gas/H2-Marktpaketes**
in nationales Recht

Berlin, 15.05.2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

Einleitung

Mit dem EU-Gas/H2-Marktpaket tritt voraussichtlich in wenigen Wochen ein wichtiges und wegweisendes Gesetzespaket in Kraft. Die *Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG* (Neufassung) sieht Neuregelungen in verschiedenen Bereichen vor, die nun in nationales Recht in Deutschland umgesetzt werden sollen. Aufgrund der Bedeutung und Tragweite der Bestimmungen auf EU-Ebene ist eine sinnvolle, effektive und zeitnahe Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht in Deutschland umso wichtiger.

FNB Gas hält die Umsetzung einiger zentraler Punkte der Richtlinie für besonders wichtig. Dieses Hinweispapier listet im Folgenden diese zentralen Punkte auf, identifiziert Knackpunkte und macht Vorschläge zur weiteren Lösung der Aspekte bei der Umsetzung in nationales Recht. Wir bedanken uns für die Initiative des BMWK und die Möglichkeit, unseren Standpunkt mit Ihnen zu teilen.

Hinweise zu einzelnen Themen

1. Horizontales Unbundling: Gesellschaftsrechtliche Entflechtung (Bezug: Art. 69)

Art. 69 Abs. 1 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie sieht eine rechtliche Trennung auf horizontaler Ebene zwischen Wasserstoffnetzbetreibern und Netzbetreibern für Strom und/oder Gas innerhalb einer Unternehmensgruppe vor. Mitgliedsstaaten können jedoch nach Abs. 2 des Artikels auf Grundlage einer öffentlich zugänglichen positiven Kosten-Nutzen-Analyse und einer positiven Bewertung durch die Regulierungsbehörde Ausnahmen von dieser Vorgabe erteilen.

Es sprechen gewichtige Argumente für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahme:

- Die gewünschte Kostentrennung zwischen Gas- und Wasserstoffnetzbetrieb würde vollständig über die bereits in Art. 75 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie vorgeschriebene buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Dies wird in der Gas- und Wasserstoff-Richtlinie flankiert durch weitreichende regulatorische Aufsicht und Transparenzvorgaben an die Netzbetreiber. Ein Mehrwert einer zusätzlichen rechtlichen Entflechtung ist nicht erkennbar.
- Die Gründung einer neuen Gesellschaft sowie die durch die Entflechtungsvorgaben vorgesehene Übertragung von Eigentumstiteln an den jeweiligen Leitungen wäre bürokratisch aufwändig sowie kosten- und zeitintensiv. Der Prozess würde entsprechend zu einer Verzögerung bei der

Realisierung des Wasserstoffnetzes sowie zu Mehrkosten bei den Netznutzern führen.

- Durch eine rechtliche Trennung auf horizontaler Ebene würden die bestehenden Gasnetzbetreiber faktisch zu einer Art „Bad Bank“, die das abnehmende Transportgeschäft für Erdgas abwickelt, während des Transportgeschäft für Wasserstoff davon getrennt würde. Den Unternehmen würden dadurch die Chance genommen, ihr Geschäftsmodell neu und nachhaltig auszurichten. Zudem ist es sehr wahrscheinlich, dass es den Gasnetzbetreibern zukünftig noch schwerer fallen würde, das erforderliche Fachpersonal am Arbeitsmarkt zu bekommen.
- Es gibt bereits heute in mehreren Mitgliedsstaaten eine Vielzahl von Netzbetreibern auf Fern- und Verteilernetzebene, die innerhalb einer Gesellschaft sowohl Strom- als auch Gasleitungen besitzen und betreiben. Es ist den Fernleitungsnetzbetreibern nicht bekannt, dass in den vergangenen Jahren seitens der EU-Kommission oder nationaler Regulierungsbehörden ein Problem darin erkannt wurde, dass diese Geschäftsfelder nicht rechtlich voneinander getrennt sind. Auch in diesen Fällen erfolgt eine Trennung der Kosten über separate Konten und regulatorische Aufsicht. Es erschließt sich nicht, warum dies nicht auch für den Betrieb von Wasserstoffnetzen gelten sollte, zumal Gasfernleitungsbetrieb und der Betrieb von Wasserstoffnetzen allein auf der Netzbetriebsebene stattfinden, so dass der von den Entflechtungsregeln vorrangig auch angestrebte Schutzzweck der Unabhängigkeit des Netzbetriebes von Erzeugung und Versorgung bei Absehen von einer gesellschaftsrechtlichen Trennung nicht beeinträchtigt wird.
- Eine gesellschaftsrechtliche Trennung und die damit einhergehende Notwendigkeit zur Übertragung von Vermögensgegenständen kann steuerliche Problematiken und Bürokratie bei der Übertragung von Leitungs- und Wegerechten zwischen den Gesellschaften ergeben. Eine steuerneutrale Übertragung von Assets auf eine neue Gesellschaft ist grds. nur unter sehr strikten Bedingungen möglich, die den Spielraum der Netzbetreiber bei der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung ohne entflechtungsrechtliche Zielsetzung unnötig einschränken. Bei der Übertragung von Assets (z.B. Netzen) zwischen zwei Rechtsträgern können ertragsteuerlich stille Reserven aufgedeckt werden und es somit zu einer beträchtlichen Steuerlast für die Netzbetreiber kommen. Darüber hinaus werden mit den übertragenen Netzen auch Grund und Boden mitübertragen (z.B. Verdichterstationen), was zu einer Grunderwerbsteuerlast führen kann (5% des Verkehrswerts der Immobilie im Bundesdurchschnitt). Die entsprechenden Mehrkosten gingen zu Lasten der Netznutzer.

Art. 69 Abs. 2 lässt nach unserem Verständnis eine branchenweite Kosten-Nutzen-Analyse sowie Bewertung durch die Regulierungsbehörde in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu. Eine Prüfung müsste demnach nicht zwingend

unternehmensindividuell erfolgen. Um den Netzbetreibern gleiche Voraussetzungen zu bieten, sollte eine deutschlandweite für alle Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber geltende gesetzliche Ausnahme von der horizontalen Entflechtung vorgesehen werden.

2. Vertikales Unbundling, genauere Ausgestaltung des horizontalen Unbundlings (Bezug: Art. 68 Abs. 4)

Art. 68 Abs. 1 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie postuliert für alle zukünftigen Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber, ohne Rücksicht auf das bestehende Entflechtungsmodell des verbundenen Fernleitungsnetzbetreibers, grds. das Erfordernis der eigentumsrechtlichen Entflechtung nach Art. 60 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie. Es werden von Art. 60 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie Ausnahmen ermöglicht, die gem. Art. 68 Abs. 3 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie die Einrichtung des Wasserstofffernleitungsnetzbetreibers als sog. ISO oder gem. Art. 68 Abs. 4 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie die Einrichtung des Wasserstofffernleitungsnetzbetreibers als sog. ITO vorsehen.

Art. 68 Abs. 4 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie legt die Voraussetzungen für die Bestimmung eines „integrated hydrogen transmission network operators“ fest, was dem Entflechtungsmodell des „independent transmission operators“ (ITO) des Gassektors entspricht. Im letzten Satz des ersten Unterabsatzes wird entsprechend darauf verwiesen, dass der betroffene Wasserstoffnetzbetreiber in Übereinstimmung mit den Regelungen des Bereichs 3 des Kapitels IX entflochten sein muss. In diesem Bereich 3 sind sämtliche Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit eines ITOs definiert, unter anderem auch Regelungen zur personellen Unabhängigkeit und zum Ausschluss von Dienstleistungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Rest des vertikal integrierten Unternehmens.

Im Rahmen der Regelung zur horizontalen Entflechtung betont die Gas- und Wasserstoff-Richtlinie die Vorteile von Synergien aus dem gemeinsamen Betrieb von Gas-, Strom- und Wasserstoffnetzen durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen. Entsprechend ist im Erwägungsgrund 83 der Gas- und Wasserstoff-Richtlinie beschrieben, dass „die Schaffung eines Tochterunternehmens oder einer separaten Rechtsperson innerhalb der Konzernstruktur eines Erdgasfernleitungs- oder Verteilernetzbetreibers als ausreichend angesehen“ werden sollte, „ohne dass eine funktionelle Entflechtung der Unternehmensführung oder eine Trennung von Unternehmensleitung oder Personal vorgenommen werden muss. Somit sollte Transparenz in Bezug auf die Kosten und die Finanzierung regulierter Tätigkeiten erreicht werden, ohne dabei die Synergien und Kostenvorteile zu verlieren, die sich aus dem Betrieb mehrerer Netze ergeben könnten.“

Der klare Regelungswille des Richtliniengabers ist somit die Einhaltung der strengen Unabhängigkeitsvorgaben zwischen dem Wasserstoffnetzbetreiber und dem wettbewerblichen Teil des vertikal-integrierten Unternehmens, nicht jedoch unter

verschiedenen Netzbetreibern der Unternehmensgruppe. Im Rahmen der Umsetzung der Gas- und Wasserstoff-Richtlinie ist darauf zu achten, dass neue Entflechtungsvorgaben nicht dazu führen, dass die Nutzung von Synergien durch den gemeinsamen Netzbetrieb verhindert oder erschwert wird. Die nationalen Entflechtungsregeln können und sollten im Einklang mit der Richtlinie derart umgesetzt werden, dass doppelte Strukturen bei Erdgasfernleitungsnetzbetreiber und Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber verhindert werden und beide Netzbetreiber gleichermaßen auf die beim Fernleitungsnetzbetreiber etablierte Unternehmensorganisation zurückgreifen können – vorbehaltlich der Einhaltung gesellschaftsrechtlicher (sofern nicht von der Ausnahme des Art. 69 Abs. 2 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie Gebrauch gemacht wurde) und buchhalterischer Entflechtung. Insbesondere sollte die Umsetzung in nationales Recht einen Gestaltungsspielraum für die Nutzung von Synergien durch Dienstleistungsbeziehungen, beispielsweise durch die Auslagerung der Betriebsführung des Wasserstofffernleitungsnetzbetreibers an den Erdgasfernleitungsnetzbetreiber, und Einräumung von Nutzungsrechten, beispielsweise durch Pacht, zwischen Erdgasfernleitungsnetzbetreiber und Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber einräumen. Dies vermeidet Kosten für aufwendige, aber dem Schutzzweck der Entflechtung nicht dienende Neustrukturierungen und, sofern nicht gleichzeitig für Vorgaben zur Steuerneutralität vergleichbar dem § 6 Abs. 2 und 3 EnWG Sorge getragen wird, Kosten durch steuerpflichtige Übertragungen, die schlussendlich in Form von höheren Netzentgelten zu Lasten der Verbraucher gehen würden. Der Wortlaut des Art. 68 Abs. 1 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie stützt diese Ausgestaltung, indem der Normgeber durch die Verwendung des Wortes „zumindest“ sowie gestützt durch den Erwägungsgrund 83 zum Ausdruck bringt, an die horizontale Entflechtung keine höheren Anforderungen stellen zu wollen als allein die gesellschaftsrechtliche Trennung der beiden Netzbetriebsaktivitäten.

Nach dem reinen Wortlaut des Art. 68 Abs. 4 erster Unterabsatz Gas- und Wasserstoff-Richtlinie richtet sich der Anwendungsbefehl zur Einrichtung des Wasserstofffernleitungsnetzbetreibers als ITO ausnahmslos an alle Erdgasfernleitungsnetzbetreiber, also auch an solche, die nach Art. 60 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie eigentumsrechtlich entflochten sind und nicht auf dem Gebiet der Wasserstoffgewinnung und Wasserstoffversorgung tätig sind, obwohl der Schutzzweck der Entflechtung mangels Verflechtung zu einem Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen bei dieser Unternehmensorganisation nicht tangiert wird. Eine entsprechend eindeutige, differenzierte Formulierung bei der Umsetzung des Art. 68 Abs. 4 erster Unterabsatz in die nationale Gesetzgebung ist daher geboten, die keinen Zweifel daran lässt, dass der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber eines eigentumsrechtlich entflochtenen Erdgasfernleitungsnetzbetreibers die Anforderungen nach Art. 68 Abs. 1 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie gleichermaßen erfüllt, so dass der Ausnahmetatbestand gem. Abs. 4 erster Unterabsatz auf diesen keine Anwendung findet und keine Pflicht des eigentumsrechtlich entflochtenen Fernleitungsnetzbetreibers besteht, einen verbundenen Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber als ITO gründen zu müssen. Diese Auslegung stützt Erwägungsgrund 81, der – im Gegensatz zum Wortlaut des Art. 68 Abs. 4 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie – eindeutig postuliert, dass das alternative

Entflechtungsmodell des integrierten Wasserstofffernleitungsnetzbetreibers für Fernleitungsnetzbetreiber im Erdgassektor, die unter das Entflechtungsmodell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers fallen, von dem Mitgliedstaat in Betracht zu ziehen ist.

3. Zertifizierung (Bezug: Art. 71)

Gemäß Art. 71 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie ist für Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber ein Zertifizierungsprozess anlog der Regelungen für Fernleitungsnetzbetreiber für Gas vorgesehen. Im Rahmen der Zertifizierung müssen die Netzbetreiber darlegen, dass sie die Vorgaben zur Entflechtung aus den Artikeln 60 bis 68 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie einhalten. Sofern bestehende Fernleitungsnetzbetreiber einen Antrag auf Zertifizierung als Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber stellen (entweder selbst oder für ein rechtlich-getrenntes Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe) ist davon auszugehen, dass diese die Vorgaben zur Entflechtung erfüllen. Dies wird gestützt durch Erwägungsgrund 81 der Gas- und Wasserstoff-Richtlinie, wonach Fernleitungsnetzbetreiber im Erdgassektor, für die eine Ausnahme gemäß der Gas- und Wasserstoff-Richtlinie gilt, für die Zwecke der Feststellung, ob sie für die Verwendung des Modells des integrierten Wasserstoffnetzbetreibers in Betracht kommen, als zertifiziert gelten sollten. Erst recht sollte diese Fiktion auch für die nach Art. 60 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie als eigentumsrechtlich entflochtenen zertifizierten Fernleitungsnetzbetreiber gelten, die nicht von einem Ausnahmetatbestand der Gas- und Wasserstoff-Richtlinie Gebrauch machen. Der Zertifizierungsprozess sollte für diese Unternehmen daher möglichst schnell und einfach durchgeführt werden und sich in erster Linie auf die speziell für Wasserstoff relevanten Aspekte der Prüfung fokussieren. Der nationale Gesetzgeber bzw. die Regulierungsbehörde hat insoweit mangels verbindlicher Vorgaben der Gas- und Wasserstoff-Richtlinie ausreichend eigenen Spielraum, um die Verfahrensvoraussetzungen festzulegen.

Eine konkrete Problematik in Bezug auf die Zertifizierung ergibt sich aus Art. 57 Gas-Verordnung. Dieser regelt die Gründung des Europäischen Netzwerks der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH). Nach Absatz 3 können Wasserstoffnetzbetreiber Mitglied bei ENNOH werden, sobald diese den Zertifizierungsprozess begonnen haben. Da die Gründung von ENNOH nach aktueller Planung der beteiligten Unternehmen für das Frühjahr 2025 geplant ist, ist der Beginn des Zertifizierungsprozesses entsprechend bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich, um eine Gründungsmitgliedschaft der deutschen Netzbetreiber sicher gewährleisten zu können. ENNOH wird nach Gründung unmittelbar die Zuständigkeit für die Wasserstoffnetzplanung auf europäischer Ebene übernehmen und somit über den TYNDP auch für die erste Vorauswahl von Projekten, die über einen möglichen PCI-Status Zugang zu europäischen Fördermitteln erhalten können, entscheiden. Es ist daher für die Unternehmen und auch den deutschen Wasserstoffmarkt elementar, dass die deutschen Wasserstoffnetzbetreiber an diesem Prozess von Beginn an als vollwertiges Mitglied von ENNOH mitwirken können. Eine bloße assozierte

Partnerschaft nach Art. 57 Abs. 5 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie ist weder im Interesse der betroffenen Unternehmen noch kann es im Interesse des BMWK oder der BNetzA sein, weil sonst aufgrund fehlender Stimmrechte keine Einflussnahme auf die Entscheidungen bei ENNOH gegeben ist. Da eine rechtliche Umsetzung der Vorgaben aus der Gas- und Wasserstoff-Richtlinie bis zum Beginn des kommenden Jahres unwahrscheinlich ist, bedarf es eines gemeinsamen Verständnisses zwischen dem BMWK, der Bundesnetzagentur und der betroffenen Unternehmen über die Formalitäten des Zertifizierungsprozesses. Eine Ablehnung eines Zertifizierungsersuchens der Unternehmen durch die Bundesnetzagentur aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage könnte die Mitgliedschaft der Unternehmen bei ENNOH gefährden.

4. Umsetzung des Art. 38 Abs. 4 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie: Regelungsrahmen für Netzanschlussverweigerung und -kündigung im Falle der geplanten Umstellung (Bezug: Art. 38)

Art. 38 Abs. 4 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie regelt, dass Mitgliedsstaaten sowohl den Verteiler- als auch den Fernleitungsnetzbetreibern ermöglichen müssen, Netzzugangspotenten den Zugang zum Netz oder den Anschluss an das Netz zu verweigern oder diese Nutzer vom Netz zu trennen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Als eine der Bedingungen ist die im Netzentwicklungsplan vorgesehene Stilllegung des Fernleitungsnetzes oder relevanter Teile davon aufgeführt. Art. 38 Abs. 5 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen Regelungsrahmen für die Verweigerung des Netzzugangs oder des Anschlusses oder für die Trennung bestehender Netzanschlüsse vom Transportnetz festlegen, der auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht und von der Regulierungsbehörde festgelegt werden muss.

Im Rahmen der Umsetzung sollte ein Regelungsrahmen geschaffen werden, der zum einen den Fernleitungsnetzbetreibern eine Kündigungsmöglichkeit vorhandener Netzanschlussverträge im Falle der geplanten Umstellungen auf Wasserstofftransport einräumt und zum anderen mehr Flexibilität einräumt bei der Bewertung neuer Erdgas-Netzanschlussanfragen an die Leitungen, die umgestellt werden sollen, um auf besondere Situationen in der Transformation reagieren zu können und eine gesamtwirtschaftlich effiziente Umsetzung zu ermöglichen.

Bei der Festlegung dieses Regelungsrahmens müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Für die Fernleitungsnetzbetreiber ist es zentral, dass künftig nicht nur ein Netzstilllegungsvorhaben einer Erdgasleitung im Rahmen des NEP zu einer Anschlussverweigerung oder Kündigung ermächtigen kann, sondern auch die geplante Umstellung beispielsweise von einer Erdgas- zu einer Wasserstofffernleitung.

- Die entsprechenden Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz sind um eine Klarstellung zu ergänzen: Ein Neuanschluss an das Erdgas- oder Wasserstoffnetz kann zur Vermeidung von Widersprüchen mit nationalen klimapolitischen Zielen verweigert werden, wenn der Anschluss ein langfristiges unverhältnismäßiges Aufrechterhalten eines Erdgasnetzbetriebes erfordern würde, die Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff behindern würde oder der Anschluss bzw. die ggf. notwendigen netzverstärkenden Maßnahmen unverhältnismäßig teuer und damit volkswirtschaftlich, auch im Sinne der Dekarbonisierung, nicht sinnvoll wären. Eine entsprechende Abwägung sollte auch bzgl. der Kündigung bestehender Anschlüsse möglich sein.
- Der Regelungsrahmen soll für alle im EnWG und in der GasNZV vorgesehenen Netzanschlussarten gelten. Diese umfassen die in § 17 Abs. 1 EnWG vorgesehenen Netzanschlüsse der Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerten Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen sowie die in GasNZV festgelegten Sondervorschriften zu Biogasnetzanschlüssen (§ 33) und Netzanschlüssen von LNG-Anlagen (§ 39b).
- Die Kündigungsmöglichkeit soll explizit im Gesetz vorgesehen werden (1) für die Leitungen, die Bestandteil des Kernnetzes sind und daher auf den Wasserstofftransport umgestellt werden sollen, sowie (2) für die Leitungen, welche in die integrierte Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff als Umstellleitungen aufgenommen werden. Die Kündigung darf zudem keine Nachteile für den Fernleitungsnetzbetreiber nach sich ziehen (wie z.B. Entschädigung des Netzanschlussnehmers). Stilllegungen und Umstellungen sollten i.d.R. mehrere Jahre im Voraus über die Planungsinstrumente (Kernnetz, NEP, VNB-Pläne, kommunale Wärmeplanung) – möglichst von staatlicher Seite kommunikativ unterstützt – öffentlich bekanntgemacht sein. Daher wäre eine ausreichende, angemessene und alle Interessen wahrende Kündigungsfrist erforderlich festzulegen.
- Die o.g. Kündigungsgründe sollen den Fernleitungsnetzbetreibern ebenfalls ermöglichen, die neuen Netzanschlussanfragen an ihr umzustellendes Erdgasnetz zu verweigern. Die aktuelle Regelung in § 17 Abs. 2 EnWG könnte um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grund, die Gewährung eines Netzanschlusses zu verweigern, auch dann vorliegt, wenn die betroffene Leitung laut der aktuellen Planung des Fernleitungsnetzbetreibers auf den Wasserstofftransport umgestellt werden soll.

5. Definition Wasserstofffernleitungs- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber (Bezug: Art. 2)

In Art. 2 Abs. 26 und Abs. 27 Gas- und Wasserstoff-Richtlinie werden die Begriffe Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber und Wasserstoffverteilernetzbetreiber definiert sowie in Art. 2 Abs. 17 und 19 die Begriffe Fernleitung und Verteilung. Die Definitionen grenzen die Ebene der Fernleitung von der Ebene der Verteilung ab, während sich im EnWG derzeit nur ein Begriff für ein Wasserstoffnetz findet, der nicht zwischen Fernleitung und Verteilung differenziert. Zwar ist im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des EnWG eine Definition für Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sowie des Begriffs Wasserstofftransport vorgesehen, jedoch keine Definition des Wasserstofftransportnetzes oder Wasserstoffverteilernetzes selbst. Für die Umsetzung der Gas- und Wasserstoff-Richtlinie auf nationaler Ebene ist daher zur Abgrenzung der Ebene der Fernleitung von der Ebene der Verteilung die Aufnahme von Definitionen für Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber und Wasserstoffverteilernetzbetreiber erforderlich.

